Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Statut der Lehr-Anstalt für die Wissenschaft des Judenthums

Lehranstalt für die Wissenschaft des Judenthums Berlin, 1907

Abschnitt III. Verwaltung, Kuratorium, General-Versammlung.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-2034

§ 3.

Erhaltung.

Die Anstalt wird erhalten:

- a) aus den Zinsen ihres Kapitalvermögens;
- b) aus einmaligen Zuwendungen, deren Betrag 300 Mark nicht übersteigt oder welche vom Geber für laufende Ausgaben bestimmt sind;
- c) aus den Beiträgen der stimmberechtigten Wohltäter der Anstalt (§ 9).

Einmalige Zuwendungen, deren Betrag 300 Mark übersteigt, fließen — Mangels anderweitiger Bestimmungen des Geschenkgebers — zum Kapitalvermögen.

8 4.

Anlegung der Kapitalien.

Die Kapitalien der Anstalt sind nach den Vorschriften des § 39 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 zinsbar anzulegen.

".emudtnebul zeh tredoz \$ 5. IW aib nut tieten A-rde L.

Special-Stiftungen. Stiftungen, auch mit besonderen Bestimmungen seitens der Geber, können unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 23. Februar 1870 an der Anstalt begründet oder mit ihr verbunden werden, sobald sie dazu dienen, den Hauptzweck derselben unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

gesetzlichen Aufsteit III. Abschnitt III.

Verwaltung, Kuratorium, General-Versammlung.

§ 6.

Kuratorium.

Die Verwaltung der Anstalt erfolgt durch ein Kuratorium, welches die Anstalt den Behörden und Privatpersonen gegenüber in allen Angelegenheiten, auch in denjenigen, welche eine Specialvollmacht erfordern, geeignetenfalls mit Substitutions-Befugnis, vertritt.

Dasselbe besteht aus elf Mitgliedern, von denen wenigstens acht in Berlin oder seinen Vororten ansässig sein müssen. Vororte sind solche Orte, die nicht weiter als 20 Kilometer von der Grenze Berlins entfernt sind.

Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft des Kuratoriums sind:

- 1. Lehrer und besoldete Beamte der Anstalt,
- 2. in Funktion stehende Rabbiner und sonstige Kultusbeamte.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden aus der Zahl der stimmberechtigten Wohltäter der Anstalt (§ 9) von der General-Versammlung auf drei Jahre gewählt. Jede Wahl eines Kuratorialmitgliedes muss mit Stimmzetteln vorgenommen werden. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmajorität sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch einen vom Vorsitzenden der General-Versammlung zu bestimmenden Wohltäter zu ziehen ist.

Scheidet ein Mitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, oder nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, so ergänzt sich das Kuratorium interimistisch bis zur nächsten General-Versammlung durch Kooptation. Die General-Versammlung beschliesst definitiv über die Besetzung der vakant gewordenen Stelle.

Zur Legitimation der Mitglieder dient ein Attest des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin, welchem zu diesem Behufe die jedesmaligen Wahlverhandlungen mitzuteilen sind.

Alle Erklärungen des Kuratoriums sind für die Anstalt verbindlich, wenn sie unter dem Namen der Anstalt von dem Vorsitzenden respective dessen Stellvertreter und zwei Mitgliedern des Kuratoriums vollzogen sind.

§ 7.

Das Kuratorium stellt seine Geschäftsordnung fest, wählt alljährlich den Vorsitzenden, einen Schriftführer und

deren Stellvertreter, sowie den Rendanten. Der Rendant verwaltet die Anstaltskasse und legt die Kapitalien nach Maßgabe der mit Beachtung des § 4 zu fassenden Beschlüsse des Kuratoriums an. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

Über die bezüglichen Verhandlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches von diesem und dem Vorsitzenden zu vollziehen ist.

1) Habar A reblam § 8. // saysim

Zu den besonderen Obliegenheiten des Kuratoriums gehört die Feststellung des jährlichen Etats, die Anlegung und Verwaltung des Anstaltsvermögens, die Verwendung der Revenüen, die Begründung und Verwaltung eines Stipendienfonds für die Schüler der Anstalt, die Anstellung und Besoldung der Lehrer, die Feststellung des Lehrplanes, Beschaffung der erforderlichen Räumlichkeiten, die Schöpfung und Fortführung von Hülfsmitteln für das Studium (Bibliothek, Sammlungen usw.), alles unbeschadet der Rechte der staatlichen Schulaufsichtsbehörde.

Dem Kuratorium bleibt es überlassen, in geeigneten Fällen, namentlich bei Feststellung des Lehrplanes, auch Nichtmitglieder zur Beratung zuzuziehen oder Gutachten von Sachverständigen einzufordern.

§ 9.

Stimmberechtigte Wohltäter der Anstalt sind diejenigen, welche einen jährlichen Beitrag von mindestens 15 Mark zahlen.

Immerwährende stimmberechtigte Wohltäter sind diejenigen, welche einen Beitrag von mindestens 600 Mark auf einmal oder innerhalb fünf auf einander folgender Jahre zahlen.

Als Stifter werden diejenigen erachtet, welche durch Einzahlung eines Kapitals von mindestens 3000 Mark entweder ohne eine besondere Bestimmung oder mit einer solchen (z. B. für ein specielles Lehrfach) die Zwecke der Anstalt fördern.

Die Namen der Stifter werden zu bleibendem Andenken in ein besonderes Stiftungsbuch eingetragen.

§ 10.

In den ersten vier Monaten jedes Kalenderjahres General-Versammlung. findet eine ordentliche General-Versammlung statt, in welcher jeder anwesende Wohltäter der Anstalt einschliesslich der immerwährenden und der Stifter (§ 9) Stimmrecht hat.

Ausserordentliche General-Versammlungen berufen, so oft das Kuratorium es für erforderlich erachtet oder fünfzehn Wohltäter (§ 9) unter Angabe des Zwecks einen dahin zielenden Antrag stellen.

Die Einladungen zu den General-Versammlungen erlässt das Kuratorium durch Bekanntmachung in der Vossischen Zeitung und dem Berliner Tageblatt. Beim Eingehen einer dieser Zeitungen hat das Kuratorium eine andere an deren Stelle zu bestimmen; dasselbe kann die Insertion auch durch andere Blätter, namentlich durch solche, welche speciell die Interessen des Judenthums vertreten, bewirken.

Die Einladungen, welche Ort, Tag und Stunde der General-Versammlung enthalten müssen, erfolgen spätestens drei Wochen vor der General-Versammlung.

Die zur Beratung und Beschlussfassung kommenden Gegenstände (Tagesordnung) sind den stimmberechtigten Wohltätern durch die vorerwähnten Zeitungen spätestens acht Tage vor der General-Versammlung mitzuteilen.

Anträge von stimmberechtigten Wohltätern müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens von zehn Mitgliedern unterzeichnet und spätestens acht Tage nach erfolgter Einladung dem Kuratorium schriftlich eingereicht sind.

Zum Geschäftskreise der General-Versammlung gehört:

1. die Entgegennahme des vom Kuratorium alljährlich zu erstattenden und dem Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin in zwei Exemplaren einzureichenden Verwaltungs-Berichts;

- 2. die Dechargirung der Rechnung;
- 3. die Neuwahl der Mitglieder des Kuratoriums (§ 6);
- die Beratung von Anträgen, welche auf die Tagesordnung gesetzt sind;
- 5. die Abänderung des Statuts;
- 6. die Auflösung der Anstalt.

Die General-Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Mitglieder und, soweit es sich um Beschlüsse zu 5 und 6 handelt, der zehnte Teil der stimmberechtigten Wohltäter anwesend ist. Ist in der anberaumten General-Versammlung nicht die erforderliche Zahl von stimmberechtigten Wohltätern erschienen, so ist die Versammlung zu vertagen. Innerhalb vier Wochen ist alsdann eine neue General-Versammlung durch die obengenannten Zeitungen unter Angabe des Orts und der Zeit der neuen General-Versammlung und unter Wiederholung der Tagesordnung vom Kuratorium zu berufen. Die Bekanntmachung der General-Versammlung muss spätestens acht Tage vor derselben erfolgen.

Die neuberufene Versammlung ist in Betreff der von Neuem zur Beratung und Beschlussfassung gestellten Gegenstände beschlussfähig, auch wenn nicht die vorerwähnte Wohltäterzahl anwesend ist; jedoch muss darauf in der Bekanntmachung ausdrücklich hingewiesen sein.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein gestellter Antrag für abgelehnt. Beschlüsse jedoch, welche die Aenderung der Statuten oder die Auflösung der Anstalt zum Gegenstande haben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden; ausserdem bedürfen solche Beschlüsse, welche den Zweck der Anstalt ändern oder deren Auflösung betreffen, der landesherrlichen, sonstige Statutenänderungen aber der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Ueber die Form der Abstimmung in der General-Versammlung (mündlich, schriftlich oder durch Akklamation) entscheidet das Ermessen der Versammlung; jedoch bewendet es in Betreff der Wahl der Kuratorialmitglieder bei den Bestimmungen des § 6.

Den Vorsitz in den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter. Der jedesmalige Schriftführer wird von der General-Versammlung gewählt. Derselbe hat das Protokoll zu führen, welches von ihm, dem Vorsitzenden und drei anderen anwesenden Wohltätern zu vollziehen ist.

Abschnitt IV.

Die Lehrer.

Normale tedicited in real \$ 11.00 mi delicited statement

Die anzustellenden Lehrer müssen denjenigen wissen- Qualifikation. schaftlichen Grad besitzen, welcher zur Habilitation an einer deutschen Universität berechtigt.

Dieselben können sowohl auf Lebenszeit als auf eine Anstellung. Reihe von Jahren angestellt werden; ihr Verhältnis zur Anstalt richtet sich nach dem vom Kuratorium bei der Anstellung mit ihnen abzuschliessenden Vertrage.

Die Lehrer sind verpflichtet, in jedem Semester über diejenige Disciplin, für welche sie berufen sind, Vorlesungen zu halten respective die Uebungen und Disputatorien zu leiten, während es ihnen freisteht, auch über andere Disciplinen, welche in das Gebiet der Anstalt gehören, mit Genehmigung des Kuratoriums Vorlesungen zu halten.

Ausser den angestellten Lehrern können auch andere Nichtange-stellte Lehrer. Gelehrte zur Haltung von Vorlesungen und zur Anstellung praktischer Uebungen vom Kuratorium berufen respective zugelassen werden, ohne dass sie deshalb zu den Mitgliedern des Kollegiums der angestellten Lehrer zählen.

\$ 13.

Das Lehrerkollegium ist verpflichtet, alljährlich und Lektions-Verzeichnis. rechtzeitig das Lektions - Verzeichnis zu entwerfen und dem